

Musterlösung Haftpflicht- und Versicherungsrecht (MLaw) FS 2023

Hinweise zur Korrektur:

1. Für das Erreichen der unten angeführten Punkte ist es erforderlich, dass die jeweiligen Ausführungen in einen systematisch korrekten Aufbau eingegliedert und sachlich überzeugend beurteilt werden. Auf diese Weise muss in der jeweiligen Bearbeitung insgesamt ein entsprechend vertieftes Problembewusstsein und ein hinreichendes fachliches Themenverständnis zum Ausdruck kommen. Dass in der Musterlösung enthaltene Wendungen lediglich in einer Bearbeitung enthalten sind, rechtfertigt ohne die eben genannten Voraussetzungen noch nicht die Vergabe von Punkten.
2. Sog. «Grenzfälle», d.h. Prüfungsleistungen, die hinsichtlich ihres Punktetotals einen nur geringen Abstand zur nächsthöheren Note aufweisen, wurden bereits in einem gesonderten Korrekturvorgang nochmals eigens auf Richtigkeit geprüft. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gerade in diesen Fällen die höchstmögliche Punktevergabe erfolgte.
3. Die Ausführungen in der Musterlösung können aus didaktischen Gründen ausführlicher gehalten sein als die von Kandidaten für die Erreichung der Punkte erwarteten.

Aufgabe 1 (Loacker) – 15 Punkte

1a)

Die geltend gemachte, herstellermanipulationsbedingte Wertminderung stellt einen sog. reinen Vermögensschaden dar, da die Substanz des Fahrzeugs durch die Manipulation nicht beeinträchtigt wurde, ¹ also kein Sachschaden vorliegt, der nach der hRspr. die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust einer Sache voraussetzt. Der Ersatz eines solchen reinen Vermögensschadens verlangt grundsätzlich die Verletzung einer Schutznorm , die sich aus der gesamten Rechtsordnung (i.c. insbesondere aus dem öffentlichen Recht/den Zulassungsvorschriften bzw. Typengenehmigungen udgl.) ergeben kann. Bejaht man die Verletzung einer solchen Schutznorm ² drängt sich Art. 41 Abs. 1 OR oder Art. 55 Abs. 1 OR ³ – jeweils i.V.m. dieser Schutznorm als Anspruchsgrundlage auf.	0.5 0.5 0.5
Verneint man die Verfügbarkeit einer Schutznorm und damit Widerrechtlichkeit käme immer noch die sittenwidrige Schädigung gem. Art. 41 Abs. 2 OR für den Ersatz des entstandenen, reinen Vermögensschadens in Betracht. ⁴ Sie setzt u.a. freilich voraus, dass eine absichtliche Schadenszufügung seitens OJ zu bejahen ist. ⁵	0.5
Nicht in Betracht kommen Ansprüche auf Grundlage des PrHG , da dieses weder reine Vermögensschäden erfasst ⁶ noch – vor allem – Schäden am Produkt (hier: Auto) selbst . ⁷	0.5

1b)

Der durch den manipulationsbedingten Wertverlust Geschädigte K hat das Fahrzeug während eines Jahres vor Eintritt des Vermögensnachteils genutzt. Für die solcherart gezogenen Gebrauchsvorteile muss er sich eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen, die man vom noch erzielbaren Marktpreis abziehen muss. Dieser Abzug erfolgt im Rahmen des sog. Vorteilsausgleichs (synonym: Vorteilsanrechnung), welcher im Zuge der Schadensberechnung durchzuführen ist. ⁸ Dieser Vorteilsausgleich lässt sich aus der	0.5 1 0.5 0.5
---	------------------------------------

¹ Vgl. etwa BSK-OR-KESSLER, Art. 41 N 12.

² Zur Diskussion innerhalb der EU vgl. zuletzt etwa EuGH, C-100/21, *QB/Mercedes-Benz*, EuZW 2023, 378.

³ Vgl. zuletzt BGer 4A_18/2023 E. 4.1.

⁴ Für viele etwa BSK-OR-KESSLER, Art. 41 N 40.

⁵ Zur Paralleldiskussion in der dt. Rspr. vgl. etwa BUCK-HEEB, WM 2022, 845, 846 ff. m.w.N.

⁶ Vgl. etwa SHK-PrHG-HESS, Art. 1 N 73.

⁷ Vgl. etwa FELLMANN/KOTTMANN, Haftpflichtrecht I, N 1111.

⁸ Vgl. etwa REY/WILDHABER, N 243.

<p>Differenzmethode ebenso herleiten wie aus dem haftpflichtrechtlichen Bereicherungsverbot. Vom Bruttoschaden ist deshalb ein gegenwärtiger oder künftiger Vermögensvorteil abzuziehen,⁹ was sodann den für die Ersatzbemessung massgeblichen Schaden darstellt.</p> <p>Neben der Voraussetzung des geschädigtenseitigen Vermögensvorteils muss ein innerer Zusammenhang zwischen Schädigung und anzurechnendem Vorteil bestehen. Diese Wertungsfrage ist hinsichtlich der Entschädigung für die einjährige Nutzung des Fahrzeugs (die in keiner Weise eingeschränkt war) zu bejahen.</p>	1
	0.5
	0.5
	0.5

1c)

<p>Bei vorteilsbegründenden Umständen, die auf den Geschädigten zurückgehen, ist insbesondere auch eine nur teilweise Vorteilsanrechnung möglich. Dies entspricht der analogen Anwendung des Schadenminderungsgedankens von Art. 44 Abs. 1 OR «in beide Richtungen». I.c. ist die Fallgruppe der Resultate aus überobligatorischen Anstrengungen des Geschädigten verwirklicht. Wertungsmässig geht es nicht an, auch solche Vorteile zulasten des Geschädigten anzurechnen, die dieser (ausserhalb der Schadenminderungspflicht) nur deshalb erzielt hat, weil er (hier: infolge bes. Einsatzes und auch entsprechendem Zufall), einen besonders vorteilhaften Kaufvertrag schliessen konnte.¹⁰ Im Rahmen des Vorteilsausgleichs ist daher nur der Markt- bzw. Verkehrswert zugunsten der OJ AG zu berücksichtigen, nicht aber der Betrag, der über diesem Wert liegt.</p>	0.5
	0.5
	0.5
	0.5
	1

1d)

<p><u>Variante 1:</u> Auch hier ist zu fragen, ob ein Vorteilsausgleich wertungsmässig geboten ist. Diesmal steht einer Vorteilsanrechnung der Parteiwille entgegen, weil die Fallgruppe der freiwilligen Zuwendung Dritter verwirklicht ist – M wollte mit ihrer Schenkung gewiss nicht die OJ AG von ihrer Haftung entlasten. Es findet daher keinerlei¹¹ Vorteilsausgleich mit Blick auf das von M geschenkte Fahrzeug statt.</p>	0.5
	1
	1

<p><u>Variante 2:</u> Die wertungsmässige Betrachtung des von K erlangten Vorteils der Lukrierung einer Wechselprämie i.H.v. CHF 6'000.— steht einer Vorteilsanrechnung entgegen. Dies deshalb, weil die Prämie gerade nicht aus der Manipulationshandlung der OJ AG resultiert, sondern von jedem Käufer lukriert werden hätte können.¹² Es handelt sich schlicht um einen temporär auf dem Fahrzeugmarkt verfügbaren Vorteil, der (wertungsmässig) keinen hinreichenden inneren Zusammenhang zur Schädigung aufweist, sodass er eine schadenersatzreduzierende Berücksichtigung zugunsten der OJ AG gebieten würde. Vielmehr hat die Wechselprämie mit dem (im Unterschied zu ihr – wie gesehen – anrechenbaren) Substanz- bzw. Marktwert des Fahrzeugs der OJ AG nichts zu tun.</p>	1
	1

⁹ Einzelheiten wie etwa die Kürzung des Nutzungsvorteils entsprechend dem manipulationsbedingt geringeren Marktwert des Fahrzeugs wurden nicht erwartet. S. dazu etwa (aus Sicht des dt. Rechts) FERVERS/GSELL, NJW 2020, 1393, 1395. Ebenso wenig wurde die Berechnung dieses Nutzungsvorteils erwartet (s. dazu etwa BGH NJW 2021, 2362).

¹⁰ Vgl. zum insofern vergleichbaren dt. Recht etwa MüKo-BGB-OETKER, § 249 N 274.

¹¹ Im Unterschied zu Aufgabe 1c, wo es zu einer teilweisen Vorteilsanrechnung kam.

¹² Vgl. zum insofern vergleichbaren dt. Recht etwa BGH SVR 2021, 383, 385 (SYRBE).

Aufgabe 2 (Loacker) – 10 Punkte

Der Lösung zugrunde zu legen sind AVB über die Haushaltsversicherung/Abschnitt Privathaftpflicht (AHB) .	1
a) <u>Schaden am Traktor</u> : Grundsätzlich handelt es sich um einen sog. Obhutsschaden i.S.d. Art. 606 AHB .	1
Allerdings ist i.c. der Ausschluss gem. Art. 613 lit. g (5. Einzug) AHB zu beachten, wonach «Schäden an benützten oder gelenkten Motorfahrzeugen» von der Versicherung ausgeschlossen sind.	0.5
Daher besteht für den Schaden am Traktor des Bekannten B kein Deckungsanspruch zugunsten des X .	0.5
Allerdings hätte ein solcher Deckungsanspruch begründet werden können, indem X eine Zusatzversicherung i.S.d. Art. 701 AHB-ZB abgeschlossen hätte.	1
Diesfalls wären die Deckungsbeschränkungen des Art. 701.2 AHB-ZB zu beachten.	
Zu prüfen wäre zunächst Art. 701.2 lit. a AHB-ZB . Nachdem i.c. für den Traktor des B bei der Y AG eine Kollisionsschadendeckung besteht, beschränkt sich der Anspruch des X wie in Art. 701.2 lit. a angegeben.	0.5
Davon abgesehen greift der erste Einzug des Art. 701.2 lit. c¹³ AHB-ZB nicht , weil das Fahrzeug nicht von X gemietet, sondern von B unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.	0.5
b) <u>Schaden am Haus des N</u> : Beim vom X geführten Traktor handelt es sich um ein fremdes Motorfahrzeug. ¹⁴ Dieses gilt deshalb als Motorfahrzeug i.S.d. Art. 7 SVG , weil es sich um ein Fahrzeug mit Rädern handelt, welches der Fortbewegung dient; es über einen Eigenantrieb verfügt und weil die Fortbewegung schienenunabhängig erfolgt. Für dieses Fahrzeug ist eine Versicherungspflicht des Halters (hier: B) anzunehmen. Ausserdem ist i.c. von der Realisierung einer Betriebsgefahr auszugehen, ¹⁵ weil der Schaden « auf die motorische Fortbewegung des Fahrzeugs» zurückgeht ¹⁶ bzw. zumindest damit in Zusammenhang steht.	1 0.5 0.5 0.5
Für den Fall, dass dementsprechend Haftpflichtversicherungsschutz zugunsten des B besteht, ¹⁷ greift die Einschränkung des Art. 607 S. 2 AHB mit den dort aufgeführten Limitierungen des Anspruchs des X.	1

¹³ Dieser ersetzt gemäss des Wortlauts der AHB-ZB den Art. 613 lit. g Einzug 5 AHB.

¹⁴ Vgl. für viele BSK-SVG-PROBST, Art. 58 N 149.

¹⁵ Vgl. auch schon BGer Pra 78 (1989) Nr. 84 E. 1a. Im dortigen «Kreiselmäherfall» lag u.a. ebenso wenig ein Sachverhalt zugrunde, der sich auf einer öffentlichen Strasse ereignete (stattdessen: Wiese).

¹⁶ Vgl. dazu nochmals BGer (Fn. 15), E. 1d m.w.N.

¹⁷ Aufgrund der in diesem Punkt rudimentären Sachverhaltsangaben und der Zielrichtung der Frage, «in knapper Form» die «Deckungspflicht der Z» (nicht: der Y AG) zu prüfen, wurden insofern tiefergehende Abklärungen nicht erwartet. Hinsichtlich der Y AG führte der Sachverhalt aus, dass durch diese «u.a.» Versicherungsschutz gegen Kollisionsschäden gewährt wurde.

Aufgabe 3 (Borle) – 25 Punkte

<p>Teilaufgabe «Unfall Gabelstapler»¹⁸</p> <p><i>[Anwendbarkeit der AVB für die Betriebshaftpflichtversicherung]</i></p> <p><u>Zeitliche Deckung:</u></p> <p>Gemäss Art. 9 A Ziff. 1 AVB erstreckt sich die Versicherung auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Eintrittsprinzip). Die Vertragsdauer ist vom 01.01.2022 bis 31.12.2024, weshalb zu prüfen ist, ob der Schadeneintritt in diese Periode fällt.</p> <p>Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Bei Personenschäden gilt im Zweifelsfall der Zeitpunkt, in welchem der Geschädigten wegen Symptomen erstmals einen Arzt aufsucht (Art. 9 Ziff. 2 AVB).</p> <p>Der Schadenseintritt sowohl des Sachschadens (am Kindervelo) sowie des Personenschadens (des Kindes) fällt mit dem Unfalltag (10.10.2022) zusammen und liegt in der Vertragsdauer, weshalb die zeitliche Deckung gegeben ist.¹⁹</p> <p><u>Örtliche Deckung:</u></p> <p>Die Versicherung gilt gemäss Art. 8 AVB u.a. für Schadenereignisse in der Schweiz. Der Unfallort in Winterthur wird somit örtlich abgedeckt.</p> <p><u>Persönliche Deckung:</u></p> <p>Versichert ist u.a. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Vertreter sowie der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen (Art. 2 AVB).</p> <p>Vorliegend ist A als Einzelunternehmer gleichzeitig auch Versicherungsnehmer i.S. von Art. 2 lit. a AVB und somit besteht für ihn persönlich Deckung.</p> <p>Zu prüfen ist jedoch, ob A auch eine Deckung als Lenker des Gabelstaplers hat. Da es dabei nicht um die Person von A sondern um seine Funktion als Lenker eines Motorfahrzeuges geht, erfolgt die Deckungsprüfung im Rahmen der «sachlichen Deckung».</p> <p><u>Betragliche Deckung:</u></p> <p>Die Versicherungssumme wird grundsätzlich zwischen A und der X Versicherungs-Gesellschaft im Sinne einer Einmalgarantie pro Versicherungsjahr vereinbart (Art. 9 B Ziff. 1 und 2 AVB). Die Deckungssumme beträgt vorliegend CHF 10 Mio.</p> <p>Gemäss Art. 4 lit. a AVB gilt für Motorfahrzeuge die im Strassenverkehrsgesetz vorgeschriebene Mindestversicherungssumme, welche gemäss Art. 64 SVG i.V.m. Art. 3 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) CHF 5 Mio. beträgt.</p> <p>Für den vorliegenden Fall muss also eine Mindestdeckung von CHF 5 Mio. vorliegen. Da die vertraglich vereinbarte Deckungssumme von CHF 10 Mio. höher ist, kommt diese (unbesehen der Mindestdeckung) zur Anwendung.</p> <p><u>Sachliche Deckung:</u></p> <p>Versichert sind Personenschäden und Sachschäden, welche gestützt auf eine gesetzliche Haftpflicht des versicherten Betriebs geltend gemacht werden (Art. 1 lit. a AVB).</p> <p>Deckung besteht für das Anlagerisiko, das Betriebsrisiko sowie das Produkterisiko (Art. 1 lit. a AVB). Im vorliegenden Fall wurden die Schäden gestützt auf ein Betriebsrisiko</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p>
--	---

¹⁸ Der Sachverhalt betreffend den Unfall mit dem Gabelstapler basiert auf BGer 4A_279/2020.

¹⁹ Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Hinweise, dass der Versicherungsschutz ausgesetzt worden wäre (z.B. infolge unterlassener Prämienzahlung i.S. von Art. 20 VVG).

verursacht: Die Schädigung wurde bei der Benützung des Gabelstaplers zwecks Transports von Paletten verursacht und entspringt somit einem betrieblichen Vorgang.	
Gemäss Art. 1 lit. b Ziff. 3 umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für welche weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen. Der vorliegende Gabelstapler war nicht immatrikuliert; d.h. es bestand dafür weder ein Fahrzeugausweis noch hatte er Kontrollschilder.	0.5
Ein Ausschluss besteht jedoch für die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie nicht ermächtigt waren (Art. 4 lit. b AVB).	0.5
Der Gabelstapler ist ein Motorfahrzeug, ²⁰ welches auf öffentlichen Strassen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschild verkehren darf. ²¹	0.5
Es muss somit geprüft werden, ob sich der Unfall auf einer öffentlichen Strasse zugetragen hat. Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Art. 1 Abs. 2 VRV). Im Zweifelsfalle ist von einer öffentlichen Strasse auszugehen; nur Verkehrsflächen, die ausschliesslich privatem Gebrauch dienen, gelten nicht als öffentliche Strassen. Entscheidend sind dabei nicht die formellen Eigentumsverhältnisse, sondern ausschliesslich die Art und Weise der faktischen Benützungsmöglichkeit. ²² Vorliegend ist aus dem Sachverhalt einzig bekannt, dass es sich um einen «frei zugänglichen Vorplatz» handelt. Gestützt auf diese Angaben ist der Vorplatz als öffentliche Strasse anzusehen. Für die Fahrt mit dem nicht immatrikulierten Gabelstapler auf einer öffentlichen Strasse fehlte somit die behördliche Bewilligung.	1
Gemäss AVB werden sodann Fahrten ausserhalb des Betriebsareals oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal explizit als behördlich nicht bewilligte Fahrten erwähnt (Art. 4 lit. b Abs. 1).	0.5
Die sachliche Deckung ist somit insgesamt zu verneinen.	
<u>Ergebnis:</u>	
Die X Versicherungs-Gesellschaft erbringt mangels Deckung keine Leistungen; weder werden begründete Ansprüche entschädigt noch unbegründete Ansprüche abgewehrt (Art. 9 B Ziff. 1 AVB).	1
Teilaufgabe «Mangelhafte Chemikalie»	
<u>Zeitliche Deckung:</u>	
Gemäss Art. 9 A Ziff. 1 AVB erstreckt sich die Versicherung auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Eintrittsprinzip). Die Vertragsdauer ist vom 01.01.2022 bis 31.12.2024, weshalb zu prüfen ist, ob der Schadeneintritt in diese Periode fällt.	
Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird (Art. 9 A Ziff. 2 AVB).	

²⁰ Art. 7 Abs. 1 SVG: Motorfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird. Vgl. ausführlich auch BREHM, Motorfahrzeughaftpflicht, Rn. 144 ff.

²¹ Art. 1 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 SVG.

²² Vgl. dazu ausführlich MORENO, Der Versicherungsschutz im Strassenverkehr – Ein Blick in die Welt des Deckungsrechts, in: Schaffhauser (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2016, 76 ff., mit Verw. auf BGE 104 IV 105 (vgl. dessen Regeste): «Ein privater Vorplatz, der einem unbestimmten Personenkreis zur Benützung offen steht, kann nur durch ein signalisiertes Verbot oder durch eine Abschränkung dem öffentlichen Verkehr und damit der Herrschaft des SVG entzogen werden (E. 3).»

<p>Der Schadenseintritt erfolgt vorliegend im Zeitpunkt der Verwendung der von A hergestellten Chemikalie durch die B AG am 20.10.2022.²³</p> <p>Dieser Tag liegt in der Vertragsdauer, weshalb die zeitliche Deckung gegeben ist.</p> <p><u>Örtliche Deckung:</u></p> <p>Die Versicherung gilt gemäss Art. 8 Ziff. 1 AVB u.a. für in der Schweiz eintretende Schäden. Der Schadeneintrittsort ist in Schaffhausen (Produktionsstandort der B AG) und wird somit örtlich abgedeckt.</p> <p><u>Persönliche Deckung:</u></p> <p>Versichert ist u.a. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Vertreter sowie der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen (Art. 2 AVB).</p> <p>Vorliegend ist A als Einzelunternehmer gleichzeitig auch Versicherungsnehmer i.S. von Art. 2 lit. a AVB und somit besteht für A persönlich Deckung.</p> <p><u>Betragliche Deckung:</u></p> <p>Die Versicherungssumme wird grundsätzlich zwischen A und der X Versicherungs-Gesellschaft im Sinne einer Einmalgarantie pro Versicherungsjahr vereinbart (Art. 9 B Ziff. 1 und 2 AVB).</p> <p>Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine konkreten Probleme betreffend die Deckungssumme.</p> <p><u>Sachliche Deckung:</u></p> <p>Versichert sind Personenschäden und Sachschäden, welche gestützt auf eine gesetzliche Haftpflicht des versicherten Betriebs geltend gemacht werden (Art. 1 lit. a AVB).</p> <p>Deckung besteht für das Anlagerisiko, das Betriebsrisiko sowie das Produkterisiko (Art. 1 lit. a AVB). Im vorliegenden Fall wurden die Schäden gestützt auf das Produkterisiko verursacht: Die Schäden der B AG traten durch die Verwendung der von A mangelhaft hergestellten Chemikalie («Fehler in der Rezeptur») ein.</p> <p>Die sachliche Deckung muss für jede geltend gemachte Forderung separat geprüft werden:</p> <p><u>Kaufvertragsrechtliche Rückabwicklung (Wandelung):</u></p> <p>Im Verhältnis zwischen A und der B AG kommt das vertragliche Gewährleistungsrecht zur Anwendung. Von der Versicherung ausgeschlossen sind gemäss Art. 7 lit. I Abs. 1 AVB Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (sog. «Unternehmerisiko»). Die von der B AG verlangte Wandelung gemäss Art. 205 OR stellt i.S. der AVB ein Anspruch auf Ersatzleistung wegen nicht richtiger Erfüllung dar; die B AG will so gestellt werden, wie wenn der Vertrag nie geschlossen wurde und macht einen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises geltend.</p> <p>Bei der X Versicherungs-Gesellschaft besteht somit gestützt auf Art. 7 lit. I Abs. 1 AVB keine sachliche Deckung betreffend die von der B AG geltend gemachten Ansprüche.</p>	<p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>1</p>
--	---

²³ Es darf nicht auf den Zeitpunkt der Verursachung (15.10.2022: Herstellung mit Fehler in der Rezeptur) oder den Zeitpunkt der Anspruchserhebung (17.04.2023: Die B AG stellt Schadenersatzansprüche) abgestellt werden, auch wenn diese beiden Daten ebenfalls in die Vertragsdauer fallen.

<p><u>Schadenersatz für aufgewendete Rohstoffkosten der B AG:</u></p>	
<p>Gemäss Art. 7 lit. I Abs. 2 sind Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge der Lieferung mangelhafter Sachen ausgeschlossen.</p>	
<p>Dieser Ausschluss kann jedoch durch den Abschluss von Zusatzversicherungen «eingeschlossen» werden.</p>	
<p>Vorliegend kann die Deckung gestützt auf die ZAB «Weiterverarbeitungskosten» geprüft werden, welche gemäss Ziff. 1 Abs. 1 eine Deckung für die gesetzliche Haftpflicht für Kosten Dritter aus der Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung eines mangelhaften Erzeugnisses bietet. Gemäss Ziff. 1 Abs. 2 ZAB würden die Herstellkosten des Dritten (mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers) solche Kosten darstellen.</p>	1
<p>Allerdings schliesst die ZAB «Weiterverarbeitung» in Art. 1 Abs. 1 explizit den Fall aus, dass eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Da die von A gelieferte Chemikalie in der Produktion der B AG mit weiteren Rohstoffen der B AG vermischt wurde, bietet die ZAB «Weiterverarbeitung» keine sachliche Deckung.</p>	1
<p>Entsprechend ist eine mögliche Deckung gestützt auf die ZAB «Verbindungs- und Vermischungsschäden» zu prüfen. Diese Versicherung erstreckt sich gemäss Ziff. 1 Abs. 1 ZAB auf die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aufgrund einer Mangelhaftigkeit von Sachen eines Dritten bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse mit Waren und Materialien des Dritten. Gedeckt sind insbesondere Ansprüche des Dritten für die bei der Herstellung des Endprodukts aufgewendeten Kosten (Ziff. 1 Abs. 1 Einzug 1 ZAB). Die von A gelieferte Chemikalie wurde in der Produktion der B AG mit weiteren Rohstoffen der B AG vermischt. Die Mangelhaftigkeit der Chemikalie von A führte infolge Vermischung zu einer Mangelhaftigkeit der von der B AG hergestellten Farbe. Somit besteht in Anwendung von Ziff. 1 Abs. 1 Einzug 1 ZAB eine sachliche Deckung für die geltend gemachten Schadenersatzansprüche für die aufgewendeten Rohstoffkosten der B AG.</p>	1
<p>Ein Ausschluss gemäss Ziff. 2 ZAB liegt nicht vor; insbesondere deshalb nicht, weil eine Trennung der Chemikalie von A und der Farbe nicht möglich ist.</p>	
<p>Bei der X Versicherungs-Gesellschaft besteht somit gestützt auf die ZAB «Verbindungs- und Vermischungsschäden» eine sachliche Deckung.</p>	
<p><u>Schadenersatz für den Produktionsausfall der B AG:</u></p>	
<p>Beim Produktionsausfall der B AG handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden. Dieser ist gemäss Art. 7 lit. n AVB insoweit ausgeschlossen, als dass er nicht auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen ist. Die B AG hat zwar einen Sachschaden erlitten (die Chemikalie von A hat auf die Farbe der B AG chemisch eingewirkt = Substanzbeeinträchtigung bzw. Substanzschaden²⁴), allerdings ist dieser nicht versichert, da er aus der Erfüllung eines Vertrags bzw. dem Unternehmerrisiko entstanden ist.²⁵</p>	1
<p>Eine sachliche Deckung ist somit wiederum gestützt auf die ZAB «Verbindungs- und Vermischungsschäden» zu prüfen. Die Voraussetzungen von Ziff. 1 Abs. 1 ZAB betreffend Vermischung und Mangelhaftigkeit der Sache des Dritten sind grundsätzlich erfüllt.²⁶ Der Schadenersatz für den Produktionsausfall der B AG entspricht jedoch keiner Kategorie der</p>	1

²⁴ Vgl. dazu u.a. GROLIMUND, Schadenfragen in der Schadenversicherung, in: Hürzeler et al. (Hrsg.), Jahrestagung zum Versicherungsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht (2022), 187, 196 ff. m.w.N.

²⁵ Zur Begründung kann auf die Lösungsskizze betreffend «Kaufvertragsrechtliche Rückabwicklung (Wandlung)» und Art. 7 lit. I verwiesen werden.

²⁶ Zur Begründung kann auf die Lösungsskizze betreffend «nutzlose Rohstoffkosten» verwiesen werden.

<p>aufgezählten versicherten Ansprüche von Ziff. 1 Abs. 1 Einzug 1–3 ZAB. Diese Aufzählung ist gemäss Ziff. 1 Abs. 2 ZAB abschliessend. Sodann wird in Ziff. 2 Abs. 2 ZAB explizit festgehalten, dass Ansprüche des Abnehmers des Versicherungsnehmers wegen Vermögensverlusten aus einem Produktionsausfall nicht versichert sind. Eine sachliche Deckung ergibt sich somit auch aus der ZAB «Verbindungs- und Vermischungsschäden» nicht.</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die kaufvertragsrechtliche Rückabwicklung (Wandelung) besteht keine Deckung. Die X Versicherungs-Gesellschaft erbringt keine Leistungen; auch keine Abwehr von unbegründeten Ansprüchen gemäss Art. 9 B Ziff. 1 AVB. • Der Anspruch auf Schadenersatz der B AG für die aufgewendeten Rohstoffkosten ist gedeckt. <p>Die X Versicherungs-Gesellschaft entschädigt die begründeten Ansprüche und wehrt unbegründete Ansprüche ab (Art. 9 B Ziff. 1 AVB) bis die Versicherungssumme von CHF 10 Mio. aufgebraucht ist (Art. 9 B Ziff. 2 AVB).</p> <p>A hat vorab den Selbstbehalt von CHF 1'000.— zu tragen (Art. 10 AVB).²⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schadenersatzansprüche infolge Produktionsausfalls sind nicht gedeckt. Die X Versicherungs-Gesellschaft erbringt keine Leistungen; auch keine Abwehr von unbegründeten Ansprüchen gemäss Art. 9 B Ziff. 1 AVB). 	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
--	-------------------------------------

²⁷ Ziff. 3 der ZAB «Verbindungs- und Vermischungsschäden» ist nicht anwendbar, da sich diese Regelung ausschliesslich auf Ansprüche für Schäden mit Funktionsbeeinträchtigung bezieht.